

# Schulordnung Bockau 1576

Quelle: GB Aue Nr. 10



Fol. 291 bis 293 Neujahr 1576

Schulordnung, in der Bockam, wie sich ein Schulmeister gegen dem Herr Pfarrer, Berichten unnd einer ganzen Gemein umhalten soll. Auffgerichtet zum Neujahr 1763 durch dem Richter Jeronimus Friedrich und seinem Schöppen Oswald Klosman, Joseph Fischer, Nicol Weiffen, Mathes Krauß, Blasius und Paull Friedrich, und dem Pfarrer Daniel Fugman der Zeit.

Zum Ersten sol er sich gegen den Pfarrer was die Kirch unnd Kirchendienst belanget gehorsamlich erzeigen und zu Abwesens des Pfachers ... früe bis zur Mitag sambt der Rhinderlehr, nach Mitag versorgen ... von Michaelis bis Walpurgis, haltung der Rhinderlehr in der Schulen.

Zum andern das er mit denen Knaben ... mit den lehrnung ... Schulhalten, drei Stunden vor Mitag und drei Stunden nach Mitag Schule halten,

sich ohne Abforderung und Erlaubnis lein viertelwege von dannen begeben.

Zum dritten sol er Auf forderung des Richters mit dem schreiben zu den Berichten, sambt der Gemein die Schreiberei gegen Lohn versorgen, sich gehorsamlich mit Treu und guten Glauben verhalten, verschwiegen sein, mit Hand und Mund geloben, seine Pflicht, die er Got schuldig ist zu halten.

Ers soll sich abends nach Sonnenuntergang und morgens vor Sonnenaufgang mit dem Läuten gehorsamlich verhalten, er soll von Mitfasten bis Martini um 11 Uhr mittags läuten.

Bolget ferner was ein guter Schulmeister alhir im ... zu bekommen und zugebrauchen hatt.

Erstlichen giebt die Gemein wochentlich durchs ganze Jahr dem Schulmeister der alhir dienet 7gr.

Item, hat auch ein Schulmeister alle weihnachten am heiligen Abent, desgleichen dem Brünen Donnerstagen, dem Nachbarn, zu fordern, giebt ein jeder nach seinen vermögen.

Mehr hat ein Schulmeister Zugebrauchen den Kirchhof sambt einen Kleinotgarten am der Schulen gelegen.

Die Kündigungzeit für den Schulmeister und die Gemeine beträgt ein Quartal.

... die Accidentalía belangen

Das Gemein schreiben, gantze gericht schreiben ... 1gr. für das Papier...

5gr. für das Schreiben einer Erbteilung in das Gerichtsbuch und 2 gr. für ein Inventarium schreiben,

- von den Erben 1gr. für jede Abschrift;
- 1gr. von jeder Personen für einen Verzicht;
- 1gr. für einen Vertrag in das Gerichtsbuch zu schreiben;
- 1gr. für das Schreiben eines Schuldbriefes;
- 5gr. einen Geburtsbrief zu schreiben;
- 1gr. für eine Quittantz, bei geringer Sache 6Pf.;
- 2gr. für eine Kundschaft;
- 2gr. für das Schreiben einer Vollmacht;
- 4Pf. vorlesen aus dem Gerichtsbuch, für einen Fremden 8Pf.;

Was er frembten leuten schreibet ... soll ihm freistehen, was er dafür begehret.

... wenn für einen Nachbarn einen schlechte (?) Sendtbief schreiben wurde, sollen sie ihm 6Pf. dafür plichtig sein, von einem Zettel 3Pf..

3Pf. Ein jede woch von einem Knaben Zulernen.

1 ½ gr. von einem Alten, so zu leuten und mit dem Kreuz zuholen, da der Pfarrer eine Leich Predigt Thut, sol man dem Schulmeister 2gr. geben,

8Pf. von einem Kindt Leutgeldt und mit dem Kreuz zuholen,

4gr. [Pfand] von dem Gottesvätern zu fordern 4 quartal,

4Pf. von einem kranken Menschen Zuberichten.

Uff allen Rhinds-Tauffen ist der Schulmeister für seine Person ein Gast.

Ingleichen auff den Wirtschaften, ..., dem Bräutigam ist er die Hochzeitsbriefe zu schreiben schuldig, in der Gemein und Dorfschaft alhir helfen, auf die Hochzeit zu bitten, so er ihm außershalb der Gemeine hilf bieten muß, soll der Bräutigam ihn verlohnen.

Item Zwölff Klaffter Holz schafft die Gemein auf ihre Kosten herein for die Thür, damit er mit Holz den Winter versorget sei.

Letzlichen so der Schulmeister, wolte widerspänstig, unnd ungehorsam sein, und auf mein e vermanung sich nicht beßern, soll ihm der Richter mit dem Gefängknis nach gelegenheit zu straffen, macht haben unnd da keine besserung des Urlaub gewertigt sein.